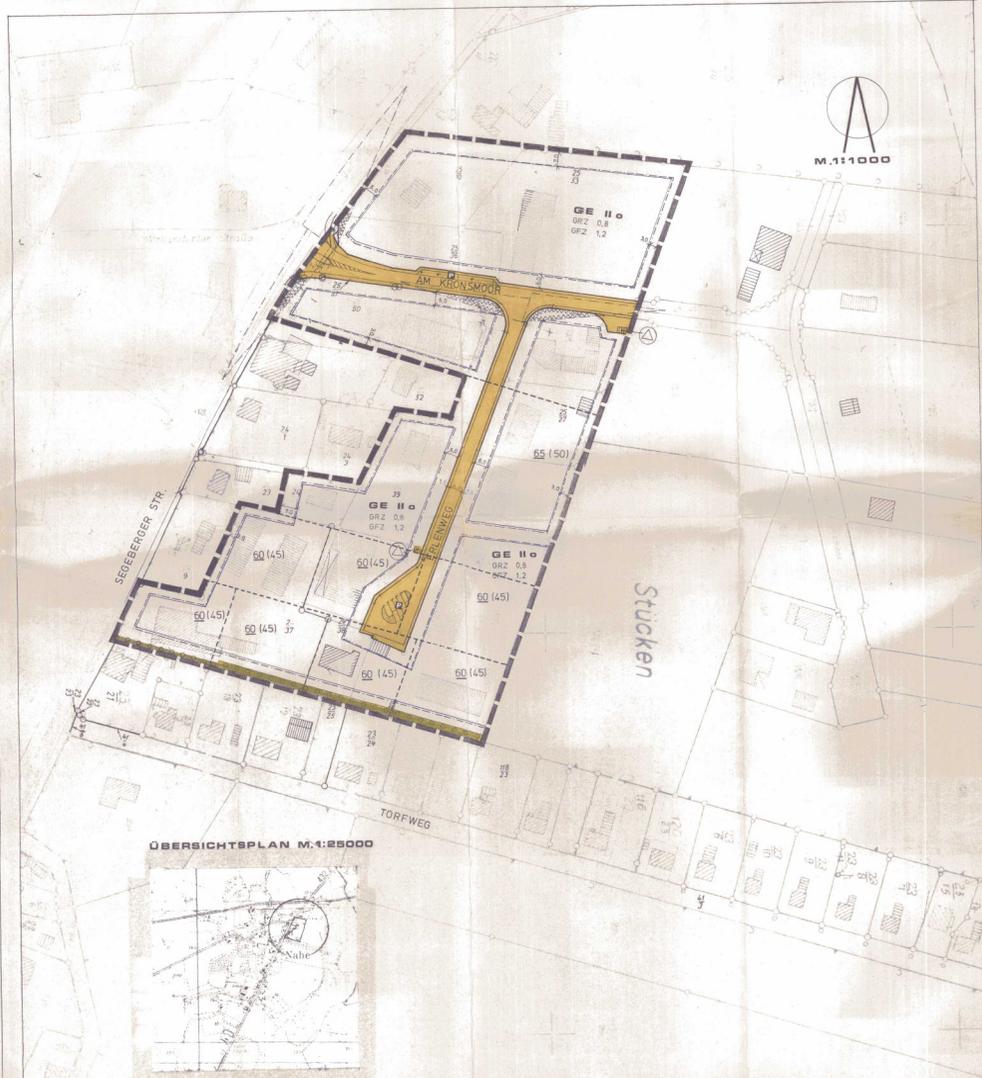


TEIL A PLANZEICHNUNG



Ausgetriggt mit Katasterbestand vom 2.7.1984

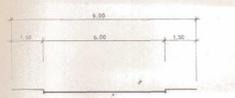
NEUVERFAHRTUNG GENIEBHP 5116 S 566 1/72

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 (BGBL. I. S. 833)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I FESTSETZUNGEN	
	GEWERTBEREICH DES B-PLANES	§ 9 ABS. 7 BAUBG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GEWERBEZONEN	§ 9 ABS. 11 BEBAU § 8 BAUVVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GRZ	
	GFZ	
	II ZAHL DER VOLLETSCHOSSE ALS HOCHST-GRÜNZE	§ 9 ABS. 11 BEBAU
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 12 BEBAU
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 12 BEBAU
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 12 BEBAU
	VERKEHRSFÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	
	VERKEHRSFÄCHE BE SONDERER ZWECKBESTIMMUNG - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 11-6 BAUBG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
	FÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN	
	FÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 12.1-1.4 BAUBG
	TRAFSTATION	
	FÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	ERHALTUNG VON KUNSTEN	§ 9 ABS. 1.25 BAUBG
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1.10-6 BAUBG
	ABGRENZUNG DER FÄCHENBEZOGENEN SCHALL-LEISTUNGS-PEGEL PRO # LT (TUCHTEN) TUV	§ 9 Abs. 4.29 BAUBG
	TAUWERT (a)IA)	
	NACHTWERT (a)IA)	§ 1 ABS. 4 BAUBG
	SICHTREIECK	
	III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	BE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG FORTFÄHRENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENE BEGÄUZE	
	ERHALTUNGSBEZEICHNUNG	

REDELQUERSCHNITT M.1:100



TEIL B TEXT

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUVVO) IN DER FASSUNG VOM 19. SEPT. 1977 (BGBL. I. S. 197)

- TRINKWASSERZONE
DAS GESAMTE B-PLANGEBIET UNTERLIEGT DEN BESCHRÄNKUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE 1 TEL.-ARBEITSBLATT W 7 VOM FEBRUAR 1975 DES DVGW-SCHUTZHEIT 2 A
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE
DIE FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE DER SICHERLÄCHEN SIND MIT EINER HOHE ÜBER 0,00m BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNBREKANTE VON JEDLICHER BEBAUUNG BEPLANZUNG, ENRIEDRIGUNG ODER SONSTIGEN NUTZUNG FREIHALTEN
- SCHALLSCHUTZ
ES MUß TUCHTEN DES TÜV-NORDDEUTSCHLAND AUSGEWIESENEN ZULASSIGEN FÄCHENBEZOGENEN SCHALL-LEISTUNGS-PEGEL SIND ENTSPRECHEND DEN TAGES- ODER NACHTZEITEN PRO # NICHT ZÜBERSCHREITEN

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „GEWERBEZONEN-AM KRONSMOOR / ERLENWEG“

Vorgrund des § 1 des Bundesbaugesetzes (BBodG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.1976 (BGBL. I. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1999 (BGBL. I. S. 296) sowie der Landesbaugesetzgebung (LBBG) in der Fassung des Gesetzes vom 20.07.1999 (LBBG) (LBBG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.1997 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Siegburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gewerbegebiet am Kronsmoor und Erleweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.07.1997. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.07.1997 durch den Bekanntmachung in der Siegburger Zeitung Nr. 240/1997 erfolgt.

Die fehrzeitliche Bürgervertreterin nach § 2 a Abs. 2 BauG 1974/79 ist an 22.07.1997 durch den Landrat des Kreises Siegburg bestätigt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Satzung ist mit dem 22.07.1997 rechtsverbindlich geworden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Satzung ist mit dem 22.07.1997 rechtsverbindlich geworden.

Die Gemeindevertretung hat am 22.07.1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.1997 bis zum 22.08.1997 während der Übersichtsfrist öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll entgegengebracht werden können, am 22.07.1997 in der Siegburger Zeitung Nr. 240/1997 schriftlich bekanntgemacht worden.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister

Der katastrerhörliche Bestand vom 22.07.1997 sowie die genehmigten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneilt.

Bad Siegburg, den 22.07.1997
KREIS SIEGBURG
Landrat

Die Gemeindevertretung hat über die vorgeschlagen Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 22.07.1997 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.07.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit dem Text der Gemeindevertretung vom 22.07.1997 gebilligt.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Siegburg vom 22.07.1997 mit Auflagen und Hinweisen erstellt.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.07.1997 gebilligt. Die Hinweisen sind Bestandteil der Aufstellungserklärung sowie mit Verfügung des Landrates des Kreises Siegburg vom 22.07.1997 bestätigt.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Übersichtsfrist von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 22.07.1997 in der Siegburger Zeitung Nr. 240/1997 schriftlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 125 a Abs. 4 BauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBodG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem 22.07.1997 rechtsverbindlich geworden.

Nahe, den 22.07.1997
GEMEINDE NAHE
KREIS SIEGBURG
Bürgermeister